Ramsau im Zillertal
Gemeinde Ramsau im Zillertal
Ramsau 265, 6284 Ramsau im Zillertal

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 14. Mai 2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes–Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1
Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft (Zillerpromenade; Gemeindestraßen im Bereich der Ortsteile von Ramsau, Bichl und Oberbichl; Wanderweg Ramsau – Bichl, Höhenweg Ramsau - siehe Übersichtskarte der Gemeinde) sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2
Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

Gemeinde Ramsau im Zillertal Bez. Schwaz

Für den Gemeinderat:

Der Vize-Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 18. Mai 2020
Abgenommen am: 02. Juni 2020

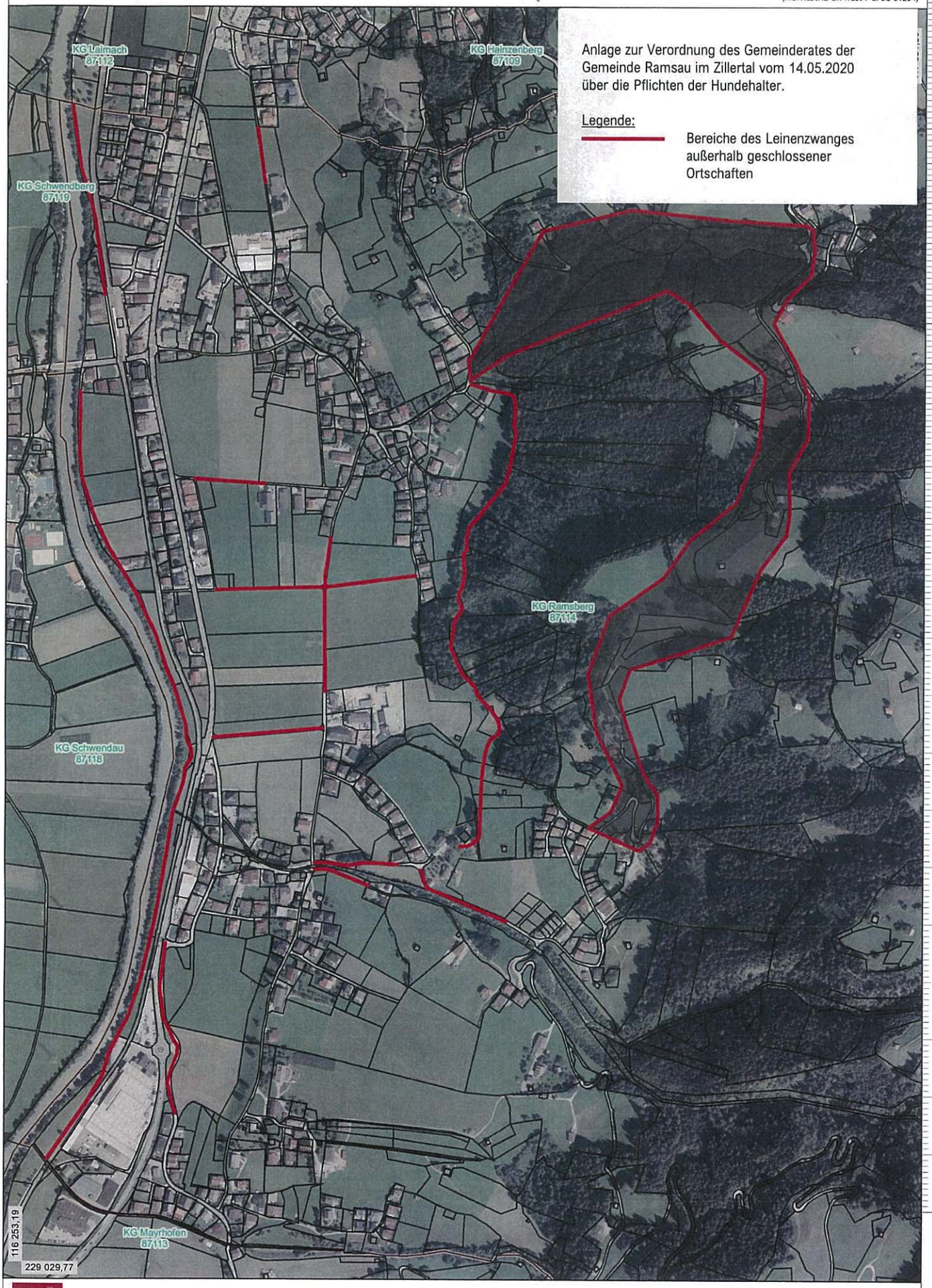

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 14.05.2020 über die Pflichten der Hundehalter.

Legende:

Bereiche des Leinenzwanges außerhalb geschlossener Ortschaften

2100 2000 1900 1800 1700 1600 1500 1400 1300 1200 1100 1000 900 800 700 600 500 400 300 200 100 0

Maßeinheit m